

# Regierungsratsbeschluss

vom 22. Januar 2019

Nr. 2019/106

KR.Nr. I 0145/2018 (BJD)

## **Interpellation Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Wer kontrolliert die Fahrenden? Ohne Regeln kein Halt! Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Interpellationstext**

Seit längerem lassen sich immer wieder ausländische Fahrende in der nahen Umgebung nieder. Dies war bis vor kurzem vor allem in Luterbach festzustellen. Die Fahrenden konnten bisher Grundstücke des Kantons Solothurn - Attisholz Süd - in Luterbach benutzen oder nahmen sie in Beschlag. Vor ein paar Wochen sperrte das Hochbauamt des Kantons Solothurn das Gelände so ab, dass es nun für die Fahrenden nicht mehr zugänglich ist. Die Folge davon bekamen wir in Riedholz zu spüren, indem die Fahrenden ungefragt Privatgrundstücke an der Aare in Besitz nahmen. Nun ist es nicht so einfach, die Fahrenden zur Weiterreise zu bewegen. Sehr viele Telefonate wurden geführt mit dem Resultat, dass dieser Zustand i.d.R. zwei bis drei Wochen geduldet werden muss. Nachfragen bei den kantonalen Ämtern sowie der Polizei waren sehr ernüchternd. Die direktbetroffene Eigentümerin, die Pächter (Öko-Wiese), Baustellenbetreiber, Ingenieure und die EWG Riedholz sind frustriert, da offenbar keine schnellen Handhabungen zur Wegweisung bestehen. Die Fahrenden sind seit dem 14. Oktober 2018 weiter auf das Gemeindegebiet Flumenthal gezogen, da die Alpiq Arbeiten an den Hochspannungsleitungen vornimmt. Es wurde aber festgestellt und beobachtet, dass die Fahrenden illegal Wasser ab dem Hydranten bezogen haben.

Die Fahrenden geben immer wieder zu Diskussionen Anlass. Insbesondere dann, wenn sie sich nicht an die für uns geltenden Regeln halten, Abfall nicht trennen, Abfallberge hinterlassen, Autos zur Entsorgung stehen lassen, Notdurft nicht auf der Toilette verrichten, Arbeiten wie Fensterläden schleifen auf offenem Feld ausführen, Zufahrten blockieren usw. Der Unmut in der Bevölkerung über den Sonderstatus der vor allem ausländischen Fahrenden nimmt dann schnell zu und das Verständnis für deren Lebensgewohnheiten ab. Richtigerweise wird gerade bei den sogenannten Spontanhalten die Polizeipräsenz erhöht, was jedoch wiederum Kosten verursacht, welche die Allgemeinheit bezahlt. Um kommende und absehbare Spontanhalte, insbesondere von ausländischen Fahrenden, unter Kontrolle zu halten, braucht es durchsetzbare Regeln, die mit den Regeln für die sesshafte und steuerzahlende Bevölkerung vergleichbar sind. In vielen Gemeinden ist die Thematik „Standplätze“ für in- und ausländische Fahrende nicht gelöst. Die Aufgabe, Stand- und Durchgangsplätze einzurichten, dürfe nicht den Gemeinden überlassen werden. Muss im Kanton Solothurn nun jede grüne Wiese eingezäunt werden? Das kann bestimmt nicht im Sinne der Raumplanung sein, oder?

In diesem Zusammenhang erbitte ich die Regierung um Beantwortung meiner Fragen:

1. Das Merkblatt des Kantons Aargau und des Bauernverbandes Aargau „Spontanhalte von Fahrenden“ spricht von zulässigen Spontanhalten von maximal 2 Aufhalten pro Jahr von je maximal 2 Wochen im Abstand von mindestens einem Monat. Auch hat der Kanton Luzern so ein Merkblatt. Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, so ein Merkblatt für den Kanton Solothurn zur Verfügung zu stellen? In diesem Merkblatt sind z.B. solche Fragen enthalten.

2

- a) Was passiert, wenn von dieser Anzahl und Dauer abgewichen wird?
- b) Was für rechtliche Möglichkeiten hat wer, um diese Regelung durchzusetzen?
- c) Kosten des Merkblattes?

- 2. Geht der Regierungsrat davon aus, dass auf sämtlichen Einkünften der Fahrenden auch ordentliche Steuern inkl. MwSt. und Abgaben bezahlt werden?
- 3. Ist es für die Fahrenden und insbesondere die ausländischen Fahrenden aufgrund des grossen Aufwandes bezüglich Nachforschungen bei nicht sesshaften Personen nicht relativ einfach, nicht alle Einnahmen zu deklarieren?
- 4. Ein hiesiges Unternehmen im Bereich Sanierungen von Fensterläden hat zahlreiche Vorschriften zu erfüllen. Wieso schaut man bei den Fahrenden grosszügig weg, wenn Fensterläden mit den nicht vorhandenen technischen Möglichkeiten, Räumen und Einrichtungen auf offenem Feld saniert werden?
- 5. Sieht der Regierungsrat auch Handlungsbedarf mit dem Umgang, insbesondere mit ausländischen Fahrenden, bezüglich Einhalten von Regeln wie z.B. Littering, Abfall-Recycling, Abwasser, illegaler Wasserbezug, illegale Besetzung eines Grundstückes, übermässige Einwirkung auf Raum und Umwelt, Umweltschutzgesetz bei verschiedenen Arbeiten z.B. Sanierung von Fensterläden, Missachtung von Fahrverboten, Belästigungen in den Quartieren, Tür zu Tür Besuche (dubiose Angebote)?
- 6. Hat die Standortgemeinde des Spontanhalts die Möglichkeit, den Eigentümer des Landes, auf dem die Fahrenden den Spontanhalt einlegen, für allfällig entstandene Kosten zu belangen?
- 7. Gibt es ein eigenes Spezialregister über ausländische Fahrende und wer kontrolliert die Fahrenden?
- 8. Was für rechtliche durchsetzbare Möglichkeiten gibt es für Gemeinden und Privatgrundstückhalter?
- 9. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, ein klares umfassendes Konzept und ein Kommunikationskonzept zu definieren, damit die Gemeinden schnell agieren und reagieren können? Wie viel würde so ein Konzept kosten?

## **2. Begründung (Interpellationstext)**

## **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

### **3.1 Allgemeine Bemerkungen**

Der Vorstoss zielt darauf ab, die Behörden auf ihre Pflicht zur Durchsetzung von geltendem Recht im Umgang mit ausländischen Fahrenden aufmerksam zu machen.

Insbesondere in Bezug auf die Lebensweise von Fahrenden ausländischer Herkunft stossen die Behörden, auf der Ebene der Gemeinden wie auch des Kantons, bei der Anwendung der massgebenden Gesetze an Grenzen.

Fahrende unterliegen bei der Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit als Verkehrsteilnehmende wie auch während ihres Aufenthalts der auch für Sesshafte massgebenden Gesetzgebung.

Die Lebensweise von Fahrenden sowie Art und Weise der Ausübung ihres Gewerbes beschlägt die Vorschriften des Bau- und Umweltrechts, des Steuerrechts und des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.1). Die Durchsetzung der jeweiligen Vorschriften obliegt sowohl kommunalen Behörden (Bau und Umwelt) wie auch Behörden auf kantonaler Ebene (Amt für Wirtschaft und Arbeit, Steueramt, Kantonspolizei).

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Rechtsverhältnisse zwischen Behörden und insbesondere Fahrenden aus dem Ausland schwierig zu gestalten und durchzusetzen sind. Der jeweils zu regelnde Sachverhalt dauert zu wenig an, damit er sich fassen lässt und die Konsequenzen daraus mit verhältnismässigem Aufwand durchgesetzt werden können (insb. steuerrechtlich relevante gewerbliche Tätigkeit).

Im Rahmen des am 12. September 2017 beschlossenen Richtplanes wurde das Bau- und Justizdepartement (BJD) damit beauftragt, für Schweizer Fahrende ein bis zwei Stand- bzw. Durchgangsplätze mit je fünf bis zehn Stellplätzen zu schaffen (Planungsauftrag S-5.4). Bei der Bereitstellung solcher Stand- und Durchgangsplätze stellen sich insbesondere finanzielle, planungs- und baurechtliche Fragen sowie Fragen der Akzeptanz.

Ausländische Fahrende sind im Vergleich mit Schweizer Fahrenden oftmals in grösseren Verbänden unterwegs. Die vorab erwähnten Stand- und Durchgangsplätze sind deshalb in der Regel für die Unterbringung ausländischer Fahrender wenig geeignet. Es braucht hierzu deutlich grössere Transitplätze. Der Bedarf wird gesamtschweizerisch von der Stiftung «Zukunft Schweizer Fahrende» auf zehn beziffert, offiziell bestehen heute deren vier. Der Kanton Solothurn verfügt derzeit über keinen solchen Transitplatz. Der Bund hat sich dieser Fragestellung ebenfalls angenommen und ist bereit, die Kantone bei deren Klärung zu unterstützen. Die Federführung liegt beim Bundesamt für Kultur.

Der im Richtplan formulierte Planungsauftrag muss also deutlich weiter gefasst werden, wenn er zur Lösung für die von der Interpellantin beschriebenen Missstände beitragen soll. Das kantonale Amt für Raumplanung ist bereits seit längerer Zeit daran, geeignete Flächen sowohl für Stand- als auch für Durchgangsplätze für Schweizer Fahrende zu evaluieren. Die Haltung weiterer Teile der Bevölkerung gegenüber Fahrenden - welcher Herkunft auch immer - erweist sich bei der Umsetzung des Auftrags als schwierig. Dies insbesondere dann, wenn diese Haltung von den Gemeindebehörden mitgetragen wird.

Wir werden im Jahr 2019 unsere Bemühungen trotzdem verstärken, um - in Zusammenarbeit mit Gemeinden und Grundeigentümern - Lösungen zu finden, damit problembehafteten sogenannten Spontanhalten von «Fahrendengruppen» an ungeeigneten Orten begegnet werden kann. Mit der Festlegung von fixen Stand- und Durchgangsplätzen für Schweizer Fahrende kann beispielsweise durchaus die Erarbeitung eines Merkblattes einhergehen, aus welchem hervorgeht, wie die Behörden mit Fahrenden, welche die offiziellen Plätze nicht in Anspruch nehmen, umzugehen haben. Ein solches Merkblatt liesse sich sowohl für Schweizer Fahrende als auch ausländische Fahrende gleichermaßen verwenden. Merkblätter stellen jedoch keine Rechtsgrundlagen dar: Werden in den Merkblättern enthaltene Regeln eingehalten, kann davon ausgegangen werden, dass das Verhalten auch rechtlich nicht zu beanstanden ist. Hingegen kann nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass, wenn die Regeln des Merkblattes nicht befolgt werden, das Verhalten nicht gesetzeskonform ist.

Was die Bereitstellung von separaten Transitplätzen für ausländische Fahrende betrifft, so drängt sich hier eine Abstimmung mit dem Bund und den Nachbarkantonen auf. Dabei ist denkbar, durch den Kanton im Rahmen des richtplanerischen Planungsauftrages auch Grundstücke zu evaluieren, welche sich für grössere Transitplätze eignen könnten.

Wir sind, im Sinne eines liberalen Verwaltungsverständnisses, jedoch nicht der Meinung, aufgrund der geschilderten Umstände gesetzgeberisch tätig werden zu müssen und etwa eine Gesetzesvorlage für ein Campingverbot, wie es etwa der Kanton Tessin als Reaktion auf das wilde Campieren an der Maggia erlassen hat, vorzulegen. Solch verschärftes Regelwerk würde gleichzeitig das Freizeitverhalten von Teilen der sesshaften Bevölkerung einschränken und etwa die Durchführung von Pfadfinderlagern ausserhalb von planungsrechtlich gesicherten Lagerplätzen verunmöglichen.

### 3.2 Zu den einzelnen Fragen

#### 3.2.1 Zu Frage 1:

*Das Merkblatt des Kantons Aargau und des Bauernverbandes Aargau „Spontanhalte von Fahrenden“ spricht von zulässigen Spontanhalten von maximal 2 Aufenthalten pro Jahr von je maximal 2 Wochen im Abstand von mindestens einem Monat. Auch hat der Kanton Luzern so ein Merkblatt. Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, so ein Merkblatt für den Kanton Solothurn zur Verfügung zu stellen? In diesem Merkblatt sind z.B. solche Fragen enthalten.*

- a. *Was passiert, wenn von dieser Anzahl und Dauer abgewichen wird?*
- b. *Was für rechtliche Möglichkeiten hat wer, um diese Regelung durchzusetzen?*
- c. *Kosten des Merkblattes?*

Wir können uns vorstellen, ein Merkblatt, wie es die Kantone Aargau und Luzern kennen, zu erarbeiten. Die Kosten hierfür schätzen wir zusammen mit den Kosten, die bei der Festlegung von Stand- und Transitplätzen entstehen, auf etwa 100'000 Franken. Dies entspricht einem Personalaufwand von ca. 800 Stunden und schliesst die Mitarbeit von Gemeindevertretern in der Projektarbeit ein. Dieser Schätzung unterliegt noch kein konkreter Projektplan.

#### 3.2.2 Zu Frage 2:

*Geht der Regierungsrat davon aus, dass auf sämtlichen Einkünften der Fahrenden auch ordentliche Steuern inkl. MwSt. und Abgaben bezahlt werden?*

Grundsätzlich sind natürliche Personen, die sich während mindestens 30 Tagen im Kanton aufhalten und einer Erwerbstätigkeit nachgehen, aufgrund eines steuerrechtlichen Aufenthalts im Kanton bzw. in der jeweiligen Gemeinde, steuerpflichtig (§ 8 Abs. 3 Bst. a Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern, Steuergesetz; BGS 614.11). Eine Steuerpflicht im Kanton kann sich zudem bereits ergeben, wenn natürliche Personen zwar weniger als 30 Tage Aufenthalt im Kanton haben, hier also keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt begründen, jedoch physisch präsent sind und einer Erwerbstätigkeit nachgehen (§ 10 Abs. 1 Bst. a Steuergesetz). In diesem Fall ist das erwirtschaftete Einkommen, sei es aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, im Zeitpunkt des Vermögenszuflusses im Kanton steuerbar. Vorbehalten sind allfällige Staatsverträge wie Doppelbesteuerungsabkommen mit ausländischen Staaten bzw. den betreffenden Herkunftsländern. Um eine steuerpflichtige Person steuerlich veranlagung zu können, muss sie zuerst im Steuerregister der jeweiligen Gemeinde erfasst werden. Uns ist nicht bekannt, dass ausländische Fahrende von den Gemeinden, wo sie ihren gegenwärtigen Standplatz haben, im Steuerregister erfasst werden. Dies wäre auch kaum praktikabel. Mit dem Erfassen im Steuerregister ist es nicht getan. Das steuerrechtliche Verfahren sieht bekanntlich vor, dass zuerst eine Steuererklärung ausgefüllt werden muss, die als Grundlage für die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuer dient. Die Veranlagung muss sodann zugestellt und eröffnet werden können. Gestützt auf die Veranlagung der Staatssteuer eröffnet sodann die Gemeinde die Veranlagung der Gemeindesteuern, die sollte ebenfalls zugestellt werden können.

Schliesslich sind die festgesetzten Steuererträge einzufordern. Dieses Verfahren setzt voraus, dass den Steuerbehörden der Aufenthaltsort der steuerpflichtigen Person für die gesamte Dauer des Verfahrens inklusive Steuerbezug bekannt ist. Das Steuerrecht sieht bei ausländischen Arbeitnehmern, die keine fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung besitzen, die Besteuerung an der Quelle vor. Dies setzt jedoch ein Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitgeber voraus, der im Kanton seinen Sitz hat oder hier eine Betriebsstätte unterhält (vgl. § 114 f. Steuergesetz). Wir gehen davon aus, dass bei ausländischen Fahrenden kein solches Arbeitsverhältnis besteht. Sie können deshalb, aufgrund ihres kurzen Aufenthalts trotz Erwerbstätigkeit und der sich daraus ergebenden Steuerpflicht, steuerlich nicht erfasst werden.

### 3.2.3 Zu Frage 3:

*Ist es für die Fahrenden und insbesondere die ausländischen Fahrenden aufgrund des grossen Aufwandes bezüglich Nachforschungen bei nicht sesshaften Personen nicht relativ einfach, nicht alle Einnahmen zu deklarieren?*

Wir verweisen hier auf unsere Antwort zu Frage 2.

### 3.2.4 Zu Frage 4:

*Ein hiesiges Unternehmen im Bereich Sanierungen von Fensterläden hat zahlreiche Vorschriften zu erfüllen. Wieso schaut man bei den Fahrenden grosszügig weg, wenn Fensterläden mit den nicht vorhandenen technischen Möglichkeiten, Räumen und Einrichtungen auf offenem Feld saniert werden?*

Für die Durchsetzung des Bau- und Umweltrechts ist die kommunale Baubehörde zuständig. Dem Bau- und Justizdepartement sind keine konkreten Anzeigen bekannt, wonach kommunale Baubehörden ihrer Pflicht in diesem Bereich systematisch nicht nachkommen.

Die aktive Aufsicht des Bau- und Justizdepartementes über die kommunalen Baubehörden kann sich nicht auf Einzelfälle von untergeordneter Bedeutung und beschränkter Dauer beziehen. Selbstverständlich stehen wir den kommunalen Behörden beratend zur Seite.

### 3.2.5 Zu Frage 5:

*Sieht der Regierungsrat auch Handlungsbedarf mit dem Umgang, insbesondere mit ausländischen Fahrenden, bezüglich Einhalten von Regeln wie z.B. Littering, Abfall-Recycling, Abwasser, illegaler Wasserbezug, illegale Besetzung eines Grundstückes, übermässige Einwirkung auf Raum und Umwelt, Umweltschutzgesetz bei verschiedenen Arbeiten z.B. Sanierung von Fensterläden, Missachtung von Fahrverboten, Belästigungen in den Quartieren, Tür zu Tür Besuche (dubiose Angebote)?*

In Bezug auf die Durchsetzung des Bau- und Umweltrechts verweisen wir auf unsere Antwort zu Frage 4. Gemäss Auskunft der Kantonspolizei verfügten sämtliche im Jahr 2018 kontrollierten Fahrenden über Bewilligungen zur Ausführung der angebotenen Tätigkeiten.

## 3.2.6 Zu Frage 6:

*Hat die Standortgemeinde des Spontanhalts die Möglichkeit, den Eigentümer des Landes, auf dem die Fahrenden den Spontanhalt einlegen, für allfällig entstandene Kosten zu belangen?*

Nein. Der Eigentümer, der sein Grundstück Fahrenden (oder andern Campierenden) für einen Spontanhalt überlässt, haftet nicht kausal für Schäden, welche von Personen ausgehen, welche sein Grundstück als temporärer Aufenthaltsort nutzen.

## 3.2.7 Zu Frage 7:

*Gibt es ein eigenes Spezialregister über ausländische Fahrende und wer kontrolliert die Fahrenden?*

Nein, es gibt kein eigenes Spezialregister über ausländische Fahrende.

Ausländische Fahrende aus den EU/EFTA-Staaten können sich während höchstens drei Monaten, innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, in der Schweiz aufhalten, ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben, bspw. als Besucherin oder Besucher. Diese Aufenthalte sind weder bewilligungs- noch meldepflichtig (Art. 9 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, VZAE; SR 142.201). Unter Vorbehalt, dass keine einreiseverhindernden Massnahmen bestehen, können sich Fahrende aus den EU/EFTA-Staaten auf das Personenfreizügigkeitsabkommen berufen, entsprechend in die Schweiz einreisen und sich aufhalten. Alleinige Voraussetzung dafür ist, dass sie einen gültigen nationalen Reisepass oder eine gültige Identitätskarte besitzen. Es können ihnen keine weiteren Formalitäten auferlegt werden.

Aufgrund der rechtlich definierten Einreise- und Aufenthaltsmöglichkeiten ist eine gezielte Kontrolle von Fahrenden aus EU/EFTA-Staaten nicht möglich. Verdachtsmeldungen wie bspw. eine illegale Erwerbstätigkeit, welche dem Migrationsamt zugetragen werden, werden den kontrollierenden Behörden weitergeleitet.

## 3.2.8 Zu Frage 8:

*Was für rechtliche durchsetzbare Möglichkeiten gibt es für Gemeinden und Privatgrundstückhalter?*

Erfahrungsgemäss führen einvernehmliche Lösungen zwischen Fahrenden, Polizei und Grundeigentümern zum raschen Weiterzug einer Gruppe, welche ihre Wohnwagen an ungeeigneten Orten platziert haben.

Eine rasche Wegweisung durch die Polizei bedingt einen Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs basierend auf Artikel 186 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0). Neben Häusern erfasst der Tatbestand des Hausfriedensbruchs auch den einem Haus gehörenden Platz, Hof oder Garten, sofern durch eine erkennbare Umfriedung und/oder ein signalisiertes Verbot ersichtlich ist, dass der Berechtigte kein Betreten und Verweilen auf seinem Gelände wünscht.

Besitzer können sich, gestützt auf ihren Besitzschutz nach Artikel 926 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210), verbotener Eigenmacht angemessen erwehren und - auch unter Beizug der Polizei Kanton Solothurn - das unverzügliche Weiterziehen verlangen. Werden mit dem Aufenthalt Bau- oder Umweltrecht verletzt, kann die Wegweisung darauf basierend verfügt werden. Ein Spontanhalt von Fahrenden auf einer abgemähten, trockenen Wiese alleine verletzt Bau- und Umweltrecht nicht. Die allgemeine Erfahrung aus der Verwaltungspraxis belegt, dass der Weg über das Verfügungshandeln lange dauert. Vorerst muss eine Verfügung er-

lassen werden und diese muss in Rechtskraft erwachsen. Erst wenn sich der Adressat der Verfügung weigert, die Anordnung der Behörden zu befolgen, kann es zur Ersatzvornahme kommen. Eine vorübergehende Wegweisung und Fernhaltung durch die Polizei ist zulässig, wenn Dritte - wie beispielsweise Anwohner - unberechtigterweise an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlichen Raumes gehindert werden (§ 37 Abs. 1 Bst. d des Gesetzes über die Kantonspolizei; BGS 511.11). Die Wegweisung wird unverzüglich vollzogen. Auf diese Bestimmung kann etwa zurückgegriffen werden, wenn ein für die Naherholung bestimmtes Waldstück wegen der Inanspruchnahme durch Fahrende nicht mehr ungehindert zugänglich wäre.

### 3.2.9 Zu Frage 9:

*Kann sich der Regierungsrat vorstellen, ein klares umfassendes Konzept und ein Kommunikationskonzept zu definieren, damit die Gemeinden schnell agieren und reagieren können? Wie viel würde so ein Konzept kosten?*

Wir beabsichtigen, wie eingangs erwähnt, im Jahr 2019 unsere Bemühungen zu verstärken, um Lösungen zu finden, damit problembehafteten sogenannten Spontanhalten von «Fahrendengruppen» an ungeeigneten Orten begegnet werden kann. Mit der Festlegung von fixen Stand- und Transitplätzen für Fahrende wird auch ein Kommunikationskonzept einhergehen. Die Kosten für das gesamte Projekt (Standortsuche, Merkblätterstellung, Kommunikation) schätzen wir auf rund 100'000 Franken. Der Kostenschätzung ist noch kein konkreter Projektplan hinterlegt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement (2)  
 Bau- und Justizdepartement (br)  
 Bau- und Justizdepartement/Rechtsdienst  
 Amt für Raumplanung  
 Hochbauamt  
 Departement des Innern  
 Polizei Kanton Solothurn  
 Migrationsamt  
 Volkswirtschaftsdepartement  
 Amt für Wirtschaft und Arbeit  
 Finanzdepartement  
 Steueramt  
 Parlamentsdienste  
 Traktandenliste Kantonsrat